

§ 8 B-SprLV Allgemeine Verbote

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In und vor Lagern sowie in der Brandschutzzone ist verboten:

1. 1.das Rauchen sowie jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit Feuer, mit offenem Licht oder funkenziehenden Werkzeugen, das Verwenden von offenem Feuer jeglicher Art,
2. 2.die Mitnahme und Verwendung von elektrischen Spannungsquellen, die eine unbeabsichtigte Zündung bewirken können,
3. 3.die Lagerung von brandfördernden, selbstentzündlichen, brennbaren oder anderen explosionsgefährlichen Stoffen als Sprengmittel und
4. 4.das Betreten durch Unbefugte.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at